

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 167/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Andreas W[REDACTED], G[REDACTED]straße,
W[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Ecaterina G[REDACTED], K[REDACTED]-F[REDACTED]-Ring 32, S[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Ankermann, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. Schmitz am 23. April 1985 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39) beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 4. Juli 1984 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 646.808,- DM

Bedenklich erscheint zwar die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte sei als Arzt dazu verpflichtet gewesen, die behauptete Unterrichtung der Klägerin über den Operationszwischenfall (Verletzung des Gallengangs) zu dokumentieren.

5

- 3 -

Indessen ist seine Ansicht, der Beklagte habe dadurch einen schweren Behandlungsfehler begangen, daß er die Klägerin nicht alsbald an einen erfahrenen Spezialisten verwiesen hat, rechtlich nicht zu beanstanden. Das rechtfertigt es auch, zu Lasten des Beklagten, der das Gegenteil nicht bewiesen hat, von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen Behandlungsfehler und Gesundheitsschaden der Klägerin auszugehen.

Dr. Steffen

Dr. Ankermann

Dr. Lepa

Bischoff

Dr. Schmitz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)